

# Waffenrecht

Heller / Soschinka / Rabe

4. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-72486-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

## V. Arten des Umgangs mit Waffen

lit. b) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,  
Nr. 4. mit **Signalwaffen** bei Not- und Rettungsübungen,  
Nr. 5. mit Schreckschuss- oder mit Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei **Sportveranstaltungen**, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen (§ 12 Abs. 5 WaffG)<sup>219</sup>.

In den Fällen des § 12 Abs. 4 S. 2 **Nr. 1** WaffG soll das Schießen nicht in der Nähe leicht entflammbarer Objekte erfolgen<sup>220</sup>; diese zusätzliche Einschränkung scheint in der Praxis sinnvoll, ist aber vom Wortlaut des WaffG nicht gedeckt. Pyrotechnische Munition der Klasse PM I sollte die geforderten Voraussetzungen erfüllen.<sup>221</sup> Die Formulierung des Gesetzes, „**sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können**“ stellt klar, dass es auf ein vom Schießenden auch unter Berücksichtigung widriger Einflüsse (zB Neigung der Waffe; Wind) von vorneherein sichergestelltes entsprechendes Verbleiben der Geschosse ankommt und nicht auf eine zufällige oder sogar „glückliche“ Rückkehr der Geschosse auf das entsprechende befriedete Besitztum. Gerade auch bei Verwendung pyrotechnischer Munition/Geschosse wird somit in Anbetracht von uU erheblichen Steighöhen/Reichweiten ein erlaubnisfreies Abschießen nur aus zentraler Position auf ausreichend großen Grundstücken in Betracht kommen; ein Verschießen aus Vorgärten oder Innenhöfen jedoch – unabhängig vom tatsächlichen Niedergang – scheidet danach ebenso aus wie ein Abfeuern vom Balkon.<sup>222</sup>

**Inhaber des Hausrechts** ist, wer die Berechtigung zum Zugang gestatten oder verwehren kann.<sup>223</sup> Es muss sich dabei nicht zwingend um den Eigentümer oder Besitzer handeln. Auch ein Veranstaltungsleiter kann Inhaber des Hausrechts sein. Diese Regelung gilt nicht außerhalb des befriedeten Besitztums. Die Eigenschaft des befriedeten Besitztums richtet sich nach dem Schutzgut des § 123 StGB.<sup>224</sup> Sonstige ordnungsrechtliche Beschränkungen (zB Lärmschutz) müssen aber eingehalten werden.

Das Abschießen von **pyrotechnischer Munition an Silvester aus Abschussbechern von SRS-Waffen** lässt sich nicht exakt unter die Alternative des § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 lit. b WaffG subsumieren, weil keine Kartuschenmunition verschossen wird. Es dürfte aber auch dem Sinn und Zweck der Bestimmung zuwiderlaufen, an dem Verschießen aus der Schusswaffe zu zweifeln, wenn die Hinzunahme eines Abschussbechers zum Anlass einer künstlichen Aufspaltung des Schießvorgangs gemacht wird. Da bei bestimmungsgemäßer Verwendung der SRS-Waffen, zu der das senkrechte Abschießen und ein gebührender Sicherheitsabstand von brennbaren Objekten gehören, regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass eine Gefährdung fremder Rechtsgüter (außerhalb des eigenen Besitztums) nicht eintreten wird, erscheint hier eine großzügige Auslegung vertretbar.<sup>225</sup>

Mit der Regelung in § 12 Abs. 4 S. 2 **Nr. 2** WaffG sollen insbesondere die Fälle des **Biatlon** erfasst werden, freilich ohne diese Sportart ausdrücklich zu nennen.<sup>226</sup> Das Gesetz

<sup>219</sup> Siehe dazu unten → Rn. 538 f.

<sup>220</sup> So Nr. 12.4.1 WaffVwV.

<sup>221</sup> So Nr. 12.4.1 WaffVwV.

<sup>222</sup> Vgl. BR-Drs. 81/06 (Beschluss) zu Nr. 42.

<sup>223</sup> Siehe zum Mitbesitz → Rn. 492a.

<sup>224</sup> So Nr. 12.4.1 WaffVwV. Siehe zum Führen im befriedeten Besitztum auch → Rn. 490 ff.

<sup>225</sup> N. Heinrich in Steindorf WaffG § 12 Rn. 37.

<sup>226</sup> Einzelheiten bei → Rn. 2610 ff.

### 3. Kapitel. Grundlagen des Waffengesetzes

verwendet den gegenüber der Schießstätte nicht abgegrenzten Begriff des Schießstandes. Die Schießstätte ist in § 27 Abs. 1 WaffG definiert.<sup>227</sup> Die Schießstätte kann aus einem oder mehreren Schießständen bestehen, diese wiederum unterteilen sich regelmäßig in verschiedene Schießbahnen. Nach der Gesetzesbegründung zu § 12 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WaffG wird als „**Schießstand**“ ein Ort angesehen, auf dem im freien Gelände, von dem bestimmte gekennzeichnete Bereiche vorübergehend – nämlich für die Dauer des Parcours – dem Schießen gewidmet sind, geschossen wird.<sup>228</sup> Die Vorschrift zeigt, dass es Fälle gibt, in denen ein Schießstand nicht Teil einer Schießstätte sein muss.

532 Einzelheiten zu den in § 12 Abs. 4 S. 2 **Nr. 3 lit. a** WaffG genannten Theateraufführungen und ihnen „gleich zu achtenden Vorführungen“, den „Landwirtschaftlichen Betrieben“ nach § 12 Abs. 4 S. 2 **Nr. 3 lit. b** WaffG sowie zum Schießen bei Not- und Rettungsübungen (§ 12 Abs. 4 S. 2 **Nr. 4** WaffG) sind in Kapitel 24 (→ Rn. 2600 ff.) dargestellt.

533 Ohne waffenrechtliche Erlaubnis ist der Einsatz von Schusswaffen in den Fällen der **Notwehr und des Notstandes** zulässig.<sup>229</sup> Der Gesetzgeber hielt die Regelung solcher Selbstverständlichkeiten als Überreglementierungen nicht mehr für erforderlich.<sup>230</sup> Voraussetzungen und Grenzen des Waffengebrauchs bei der Notwehr einschließlich der Nothilfe sowie des Notstandes bestimmen sich nach §§ 32–34 StGB. Wegen der Bedeutung sind die Rechtsfragen des Waffengebrauchs bei Notwehr und Notstand fester Bestandteil der Sachkundeprüfungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AWaffV).<sup>231</sup>

### 9. Waffen herstellen, bearbeiten, unbrauchbar machen

534 Nach der gesetzlichen Definition werden Waffen oder Munition **hergestellt**, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endprodukts erzeugt werden oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig iSv § 2 Abs. 5 BeschG ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist.<sup>232</sup> Damit wird die Grenze zwischen einer bloßen Bearbeitung der ursprünglichen Schusswaffe und der Neuherstellung einer Schusswaffe gezogen.

Auch der **Austausch des führenden wesentlichen Teils** (Anl. 1 A 1 UA 1 Nr. 1.3.2 WaffG) ist danach eine Neuherstellung einer Schusswaffe.<sup>233</sup>

Der Herstellungsvorgang ist abgeschlossen, dh eine Waffe ist **fertiggestellt**, sobald sie mit dem amtlichen Beschusszeichen nach § 6 BeschG versehen wurde oder, sofern die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird.<sup>234</sup> Damit wird festgelegt, wann eine Schusswaffe zu kennzeichnen ist. Dementsprechend ist zB der bloße Austausch eines Wechselsystems keine erlaubnispflichtige Herstellung oder Bearbeitung einer Schusswaffe.<sup>235</sup> Die Anzeigepflicht insbes. des § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WaffG besteht erst für eine fertiggestellte Schusswaffe.

Unter **Herstellung von Munition** ist ihre Fertigstellung zum Gebrauch (Schießen) zu verstehen, mithin das Laden von Hülsen mit dem Zünd- und Treibsatz und bei Patronen-

<sup>227</sup> Siehe → Rn. 1700 ff.

<sup>228</sup> BR-Drs. 596/01, 115.

<sup>229</sup> Siehe den spektakulären Fall BGH 2 StR 375/11 vom 2.11.2011, juris, zum Schusswaffeneinsatz als erforderliche Notwehrhandlung und zur Entbehrlichkeit eines Warnschusses (Hells Angels).

<sup>230</sup> BT-Drs. 14/8886, 111; Nachweise zur Rspr. bei B. Heinrich in Steindorf WaffG § 52 Rn. 62.

<sup>231</sup> Siehe → Rn. 823 ff.

<sup>232</sup> Siehe → Rn. 420.

<sup>233</sup> Begründung zum WaffRÄndG 2020 in BT-Drs. 19/13839, 95; siehe auch → Rn. 123 ff., → Rn. 132a.

<sup>234</sup> Siehe → Rn. 420.

<sup>235</sup> Begründung zum WaffRÄndG 2020 in BT-Drs. 19/13839, 95.

## V. Arten des Umgangs mit Waffen

munition auch das Einsetzen des Geschosses in die Hülse.<sup>236</sup> Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

Vom Begriff des Herstellens unterscheidet das Gesetz den Begriff des „**Bearbeitens**“ (Anl. 1 A 2 Nr. 8.2 WaffG). Unter Bearbeiten fallen der **Umbau, der Austausch eines wesentlichen Teils und das Instandsetzen**.<sup>237</sup> Die Unterscheidung ist relevant für unterschiedliche Kennzeichnungs- und Anzeigepflichten. Umbau und Austausch von wesentlichen Teilen lösen die in § 21 Abs. 2 und 3 AWaffV festgelegten Kennzeichnungspflichten und zusätzlich Anzeigepflichten gem. § 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und § 37a S. 1 Nr. 3 WaffG aus. Die bloße Instandsetzung löst keine Kennzeichnungs- oder Anzeigepflichten aus.

Seit dem WaffRÄndG 2020 ist das **Unbrauchbarmachen von Schusswaffen** eine eigene Umgangsart; Munition fällt nicht darunter.<sup>238</sup> Maßgeblich sind Maßnahmen der EU-DeaktivierungsVO. Einzelheiten dazu in Kapitel 27 (→ Rn. 2750 ff.).

Einzelheiten sind bei den Waffenherstellern in Kapitel 20 (→ Rn. 2150 ff.) und 535 Kapitel 27 (→ Rn. 2750 ff.) dargestellt.

### 10. Waffenhandel treiben

Jemand **treibt Waffenhandel**, wer gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition ankauft, feilhält, Bestellungen entgegennimmt oder aufsucht, anderen überlässt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen vermittelt. 536

Einzelheiten sind in Kapitel 21 (→ Rn. 2350 ff.) dargestellt. 537

### 11. Ausnahmen von Erlaubnispflichten im Einzelfall

Gem. § 12 Abs. 5 WaffG kann die zuständige Behörde im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.<sup>239</sup> Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist in erster Linie die **Verhinderung vom Gesetzgeber nicht gewollter unverhältnismäßiger Rechtsfolgen** in den Fällen, die beim Erlass des WaffG auf Grund der Vielgestaltigkeit und Dynamik der Lebensverhältnisse nicht oder noch nicht vorhergesehen werden konnten. Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 5 WaffG dient nicht dazu, vorhandene Erlaubniserfordernisse generell zu umgehen. Vielmehr sollen nur solche Fälle erfasst werden, die den gesetzlichen Ausnahmen in § 12 Abs. 1–4 WaffG oder an anderer Stelle des WaffG vergleichbar sind und in denen materiell sonst gegebene Erlaubnisvoraussetzungen entweder bereits feststehen oder auf Grund einer besonderen Sachlage nicht geprüft werden können.<sup>240</sup> Im Wege der Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 5 WaffG kann allerdings nicht der Adressatenkreis von waffenrechtlichen Erlaubnissen ausgedehnt werden.<sup>241</sup> 538

Den Begriff „im Einzelfall“ werden die Behörden so auslegen, dass auch der Erlass von **Allgemeinverfügungen** zulässig ist, wenn sich die Regelung auf einen als bestimmten Sonderfall klassifizierbaren, insbesondere örtlich und zeitlich eingrenzbaaren, Lebenssachverhalt (zB bei schießsportlichen Wettkämpfen) beschränkt.<sup>242</sup> Dem ist zuzustimmen, weil diese Ausnahme den Antragsteller nicht benachteiligt. 539

<sup>236</sup> So Anl.I-A2–8.1 WaffVwV.

<sup>237</sup> Siehe → Rn. 420.

<sup>238</sup> Siehe → Rn. 420.

<sup>239</sup> Siehe → Rn. 402 ff., 742 ff.

<sup>240</sup> So Nr. 12.5 WaffVwV und → Rn. 454, → Rn. 499 zu waffenbezogenen Ausnahmen.

<sup>241</sup> Vgl. VG Düsseldorf 22 K 3614/07 vom 4.5.2010, juris.

<sup>242</sup> So Nr. 12.5 WaffVwV.

### 3. Kapitel. Grundlagen des Waffengesetzes

- 540 Auch wenn § 12 Abs. 5 WaffG von der Zulassung von Ausnahmen von den Erlaubnispflichten spricht, handelt es sich bei einem auf der Grundlage dieser Vorschrift erteilten Verwaltungsakt selbst um eine **waffenrechtliche Erlaubnis**.<sup>243</sup> Im Gegensatz zu den in Bezug genommenen gesetzlich geregelten Ausnahmen von Erlaubnispflichten gemäß § 12 Abs. 1–4 WaffG kann die Ausnahme von einer Erlaubnispflicht nach § 12 Abs. 5 WaffG nur im Einzelfall durch die zuständige Behörde erteilt werden, also durch Verwaltungsakt. Auch durch die Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 5 WaffG wird damit ein bestimmter Umgang mit Waffen erlaubt, der ohne diesen Verwaltungsakt nicht erlaubt wäre. Durch die Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 5 WaffG, die zB in der Sache das Schießen erlaubt, wird damit eine Schießserlaubnis iSd § 10 Abs. 5 WaffG, modifiziert durch die besonderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 12 Abs. 5 WaffG, erteilt, für welche deshalb auch die besondere Zuständigkeitsvorschrift des § 49 Abs. 2 Nr. 1 WaffG gilt.<sup>244</sup>
- 541–550 (*frei*)

## VI. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

### 1. Systematik

- 551 Die Tatbestände, die eine Straftat begründen, sind im WaffG geregelt. Tatbestände, die eine Ordnungswidrigkeit und damit ein Bußgeld begründen, sind im WaffG und in der AWaffV geregelt. Für die **Anwendung und das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften** des Strafrechts (StGB, JGG), des Strafverfahrensrechts (StPO) oder des Ordnungswidrigkeitenrechts (OWiG).
- 551a Das **KWKG** enthält eigene Strafvorschriften (§§ 19 ff. KWKG) und eigene Bußgeldvorschriften (§ 22b KWKG). Im Verhältnis zu den Strafvorschriften des WaffG ist § 22a KWKG von Belang (siehe auch → Rn. 555). Danach wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, wer insbesondere die tatsächliche Gewalt über Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 2 Abs. 2 KWKG von einem anderen erwirbt oder einem anderen überlässt oder wer im Bundesgebiet außerhalb eines geschlossenen Geländes Kriegswaffen ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1, 2 KWKG befördern lässt oder selbst befördert oder wer Kriegswaffen einführt, ausführt, durch das Bundesgebiet durchführt oder sonst in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet verbringt, ohne dass die hierzu erforderliche Beförderung genehmigt ist.<sup>245</sup>
- 552 Das **BeschG** und die **BeschV** enthalten keine Straf-, sondern nur Bußgeldvorschriften (§ 21 BeschG, § 42 BeschV).<sup>246</sup>
- 553 Die entsprechenden Straftat- und Bußgeldtatbestände werden im Zusammenhang mit den Pflichten und Vorschriften, deren Nichtbeachtung eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begründen kann, in den einzelnen Kapiteln dargestellt. Für den schnellen **Überblick** wird die Verknüpfung zwischen Straftat- und Bußgeldtatbeständen über Verweise auf die Rn. der einzelnen Kapitel über die nachfolgenden Tabellen hergestellt.

<sup>243</sup> Vgl. VG HH 4 K 3247/08 vom 10.2.2010 (BeckRS 2010, 47474) und → Rn. 648.

<sup>244</sup> Vgl. VG Düsseldorf 22 K 3614/07 vom 4.5.2010, juris.

<sup>245</sup> Siehe dazu Kommentierung bei *B. Heinrich* in Steindorf KWKG § 22a Rn. 1 ff.

<sup>246</sup> Siehe dazu Kommentierung bei *N. Heinrich* in Steindorf BeschG § 21 Rn. 1 ff. und BeschV § 42 Rn. 1 ff.

## 2. Straftatbestände

### a) Allgemeines

Die Strafvorschriften sind in § 51 und § 52 WaffG zusammengefasst. § 51 WaffG enthält **Verbrechenstatbestände**, dh mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr. Bei einer Verurteilung wegen Verbrechen verlieren zB Beamte und Soldaten kraft Gesetzes ihren Status<sup>247</sup>. In § 52 WaffG sind die Vergehen zusammengefasst.

#### Übersicht: Strafvorschriften und Rechtsfolgen im WaffG<sup>238</sup>

WaffG	Besonders schwerer Fall	Minder schwerer Fall	Fahrlässige Begehung	Folgen
Verbrechen (§ 51)	§ 51 Abs. 2	§ 51 Abs. 3	§ 51 Abs. 4	Einziehung, Verfall (§ 54)
Vergehen mit Freiheitsstrafe (§ 52 Abs. 1); Versuch ist strafbar (§ 52 Abs. 2)	§ 52 Abs. 5 (bei § 52 Abs. 1 Nr. 1)	§ 52 Abs. 6 (bei § 52 Abs. 1)	§ 52 Abs. 4 (bei § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 lit. b, c, d, Nr. 3)	Einziehung, Verfall (§ 54)
Vergehen mit Freiheits- oder Geldstrafe (§ 52 Abs. 3; § 52a)			§ 52 Abs. 4 (bei § 52 Abs. 3 Nr. 1 bis 7, 8, 9 oder 10) <sup>249</sup>	Einziehung, Verfall (§ 54)

Unter den Voraussetzungen des § 32 StGB (**Notwehr, Nothilfe**) oder § 34 (**Notstand**) kann der Gebrauch einer Schusswaffe zB als Zwangsausübung gerechtfertigt sein und daher straflos bleiben. In diesen Fällen entfällt auch die Strafbarkeit wegen des Führens der Waffe, soweit es mit diesem Geschehen unmittelbar zusammenfällt. Auch wenn ein Angegriffener eine Waffe unberechtigt führt, ist ihm deren Einsatz nicht verwehrt, wenn ihm kein anderes zur Abwehr des Angriffs geeignetes Mittel zur Verfügung steht<sup>250</sup>.

In der Praxis berufen sich betroffene Waffenbesitzer häufig auf **einen Verbotsirrtums**. Gem. § 17 StGB handelt der Täter ohne Schuld, wenn ihm bei der Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun und er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Doch werden an die Darlegungen hohe Ansprüche gestellt. Sie zu erfüllen ist in der Praxis schwierig. Dies soll die Argumentation eines Gerichts verdeutlichen. Bei dem Fall hatte der Betroffene ein Einhandmesser im Handschuhfach seines PKW, um im Notfall damit den

<sup>247</sup> § 48 BBG und entsprechende Regelungen in den Landesbeamtengesetzen.

<sup>248</sup> Siehe zum Vergleich mit den Straf- und Ordnungswidrigkeitvorschriften des WaffG aF die Synopsen bei → 1. Auflage 2003, Kapitel 16 Rn. 11, 13. Alle Straf- und Bußgeldvorschriften sind ausführlich kommentiert bei B. Heinrich in MüKoStGB WaffG § 51 Rn. 1 ff. und B. Heinrich in Steindorf WaffG Vor § 51 WaffG und zu §§ 51–54 WaffG.

<sup>249</sup> Also keine fahrlässige Begehung von § 52 Abs. 3 Nr. 7a WaffG (Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften).

<sup>250</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2010, 140 und BGH NStZ 2011, 82: Der Umstand, dass der Angeklagte das Messer vorliegend unter Verstoß gegen § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG unberechtigt mit sich führte, rechtfertigt keine andere Bewertung. Durch Notwehr waren daher nicht nur die gefährliche Körperverletzung und das versuchte Tötungsdelikt gerechtfertigt, sondern auch das Führen des Butterflymessers, soweit dies mit den Verletzungshandlungen unmittelbar zusammenfiel. Beachtlich auch die Entscheidung des BGH 2 StR 375/11 vom 2.11.2011, juris zum Schusswaffeneinsatz als erforderliche Notwehrhandlung und zur Entbehrlichkeit eines Warnschusses („Hells-Angels“).

### 3. Kapitel. Grundlagen des Waffengesetzes

Gurt durchschneiden zu können. Er berief sich darauf, dass er nicht wusste, dass das Führen von Einhandmessern verboten ist (§ 42a WaffG, siehe → Rn. 521).

554c Das **Gericht** stellte hierzu fest:<sup>251</sup> Sollte der Betroffene die Messer tatsächlich aus dem von ihm behaupteten Zweck mitgeführt haben, das Verbot aber nicht gekannt haben, hätte er somit in einem Verbotsirrtums gehandelt. Dieser **Irrtum wäre vermeidbar gewesen**. Der Betroffene hätte bei Anwendung der Sorgfalt, die nach der Sachlage objektiv zu fordern war und die er nach seinen persönlichen Verhältnissen erbringen konnte, das Unerlaubte seines Handelns erkennen können.

Es hätte für ihn eine **Prüfungs- und Erkundigungspflicht** bestanden. Anlass, sich über das Erlaubtsein des Führens der Einhandmesser im Privat-PKW kundig zu machen, war die Änderung des Waffenrechts, die zur Tatzeit über zwei Jahre zurücklag und publizistisch und auch im Internet begleitet wurde. Einhandmesser sind, anders als Küchenmesser mit über 12 cm Klingenlänge, nicht derart allgemein in der Bevölkerung verbreitet, dass deswegen kein Gedanke an eine Prüfung hätte aufkommen müssen. Hat ein Täter – wie der Betroffene hier – eine Auskunft nicht eingeholt, muss das Gericht feststellen, welche Auskunft der Täter erhalten hätte, wenn er sich rechtzeitig bei einer verlässlichen Person oder Stelle erkundigt hätte. Es ist abstrakt zu entscheiden, welche Auskunft eine verlässliche Person oder Stelle dem Täter erteilt hätte oder hätte erteilen müssen. Ein Verbotsirrtums des Betroffenen ist schon dann als vermeidbar zu bewerten, wenn eine solche Auskunft sein Verhalten als möglicherweise rechtswidrig hätte bezeichnen müssen und bei ihm deswegen Zweifel am Erlaubtsein seines Vorhabens hätten aufkommen müssen. Bei einer Erkundigung bei den zuständigen Behörden einschließlich der Polizei hätte der Betroffene unzweifelhaft erfahren, dass das Führen von Einhandmessern vom Gesetzgeber generell weitgehend eingeschränkt werden sollte und, bis auf Ausnahmen, nunmehr untersagt ist. Gerade weil der von ihm beabsichtigte Zweck – soweit ersichtlich – bisher nirgends ausdrücklich als mögliche Ausnahme für Privatpersonen erörtert worden ist, hätte er zumindest den Hinweis bekommen, dass diese Frage bisher ungeklärt und eine verbindliche Antwort nicht zu erhalten sei.

In diesem Fall wäre es für den Betroffenen **zumutbar** gewesen, das im Grundsatz ohnehin verbotene Verhalten bis zur Klärung der Frage zu unterlassen. Bei der Prüfung der Frage, ob es zumutbar ist, die möglicherweise verbotene Handlung so lange zu unterlassen, bis die Frage der Reichweite des Verbots endgültig geklärt ist, sind das Interesse des Einzelnen an der Vornahme der fraglichen Handlung einerseits und das Interesse der Allgemeinheit am Unterlassen möglicherweise verbotener Handlungen andererseits abzuwägen. Der Betroffene hätte unschwer ein zweifelsfrei erlaubtes Mittel für den von ihm beabsichtigten Zweck (zB Gurtschneider) verwenden können. Zwar ist auch zu berücksichtigen, dass in jeder freiheitlichen Ordnung eine Vermutung für das Nicht-Verbotensein eines Verhaltens besteht; hier konnte jedoch kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber im Grundsatz das Führen von Einhandmessern zukünftig eben gerade nicht mehr gestatten wollte.

#### b) Verbrechen (§ 51 WaffG)

555 Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 (Vollendung des 18. Lebensjahres) oder Abs. 3 (Umgang mit verbotenen Waffen), jeweils in Verbindung mit Anl. 2 A 1 Nr. 1.2.1.1 oder 1.2.1.2 WaffG<sup>252</sup>, eine dort genannte Schusswaffe (vollautomatische Schusswaffe oder Vorderschaftrepetierflinte, bei

<sup>251</sup> Vgl. OLG Stuttgart 4 Ss 137/10 vom 14.6.2011, juris.

<sup>252</sup> Siehe → Rn. 270 ff.; die Unterteilung der ursprünglichen Nr. 1.2.1 in die Nummern 1.2.1.1 und 1.2.1.2 durch das WaffRÄndG 2008 macht die Verweisung nicht unzutreffend, weil Nr. 1.2.1 als Überschrift erhalten blieb.



## VI. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

der der Hinterschaft durch einen Pistolengriff ersetzt ist) zum Verschießen von Patronenmunition nach Anl. 1 A 1 UA 3 Nr. 1.1<sup>253</sup> erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, in Stand setzt oder Handel damit betreibt (§ 51 Abs. 1 WaffG).

Der **unerlaubte Umgang mit einer Kriegswaffe** (zB einer vollautomatischen Schusswaffe) ist auf Grund der Trennung von WaffG und KWKG allein nach § 22a KWKG zu ahnden und nicht nach § 51 WaffG.<sup>254</sup> Deshalb bleiben für § 51 WaffG nur solche Fälle, bei denen Personen vor dem In-Kraft-Treten des WaffG eine vollautomatische Schusswaffe in Besitz hatten und diese gesetzeswidrig nicht nach WaffG 1972, 1976 angemeldet hatten. Dies könnte insbesondere Waffensammler betreffen. Ist die Waffe nach dem In-Kraft-Treten des WaffG am 1.4.2003 erworben worden, richtet sich die Strafbarkeit allein nach § 22a KWKG. Außerdem sind von § 51 Abs. 1 WaffG vollautomatische Selbstladewaffen erfasst, die keine Kriegswaffen sind. Hierbei handelt es sich um Maschinengewehre mit Wasserkühlung und Maschinenpistolen sowie vollautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2.9.1945 bei einer militärischen Streitmacht eingeführt worden sind. Diese unterliegen nicht dem KWKG, weil sie von der Kriegswaffenliste ausgenommen sind.<sup>255</sup> Da sie Vollautomaten sind, gilt dann § 51 Abs. 1 WaffG.

Nach dem eindeutigen Wortlaut fallen **wesentliche Teile** der in § 51 WaffG genannten Schusswaffen **nicht unter die Strafvorschrift**. Eine Ausdehnung der Strafvorschrift auf wesentliche Teile oder das führende wesentliche Teil entgegen dem Wortlaut ist daher nicht zulässig.<sup>256</sup> 555a

Die Begrenzung auf Patronenmunition dient der Konkretisierung der von § 51 WaffG erfassten Waffen und führt **nicht zur Strafbarkeit hinsichtlich der Munition** selbst. 555b

Dadurch, dass der Wortlaut des § 51 Abs. 1 WaffG das **Schießen** nicht nennt, ist das **Schießen** mit den genannten Waffen **nicht unter Strafe** gestellt. Hierfür sieht § 53 Abs. 1 Nr. 3 eine Ordnungswidrigkeitsnorm vor. 555c

In **besonders schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt (§ 51 Abs. 2 WaffG).<sup>257</sup> 556

In **minder schweren Fällen** ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 51 Abs. 3 WaffG).<sup>258</sup> Die Tat bleibt allerdings auch bei Zubilligung eines minder schweren Falles (§ 51 Abs. 3 WaffG) ein Verbrechen (§ 12 StGB) mit der für die Praxis wichtigen Folge, dass das Verfahren nicht nach § 153 StPO eingestellt werden kann. 557

Der **Versuch** ist bei Verbrechen, also bei § 51 WaffG, – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – stets strafbar (§ 12 StGB).<sup>259</sup> 558

---

<sup>253</sup> Die Ergänzung bezüglich der Patronenmunition geht auf das WaffRÄndG 2008 zurück (siehe Rn. 3). Damit wird § 51 WaffG auf Feuerwaffen begrenzt, so dass der Umgang mit vollautomatischen Kaltgaswaffen von Straf- und auch Bußgeldvorschriften ausgenommen ist. Entgegen *Gade* WaffG § 51 Rn. 3 kann hierin keine Regelungslücke gesehen werden, weil es sich um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers gehandelt hat (vgl. BT-Drs. 16/7717, 22, 53); deshalb ist auch keine Analogie zulässig.

<sup>254</sup> Siehe → Rn. 551a.

<sup>255</sup> Zur Kriegswaffenliste und ihren Ausnahmen siehe → Rn. 40.

<sup>256</sup> *B. Heinrich* in Steindorf WaffG § 51 Rn. 9a.

<sup>257</sup> Siehe Kommentierung bei *B. Heinrich* in MüKoStGB WaffG § 51 Rn. 1 ff. und *B. Heinrich* in Steindorf WaffG § 51 Rn. 1 ff.

<sup>258</sup> Siehe Kommentierung bei *B. Heinrich* in MüKoStGB WaffG § 51 Rn. 1 ff. und *B. Heinrich* in Steindorf WaffG § 51 Rn. 1 ff.

<sup>259</sup> Siehe Kommentierung bei *B. Heinrich* in MüKoStGB WaffG § 51 Rn. 1 ff. und *B. Heinrich* in Steindorf WaffG § 51 Rn. 1 ff.



### 3. Kapitel. Grundlagen des Waffengesetzes

- 559 Handelt der Täter **fahrlässig**, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (§ 51 Abs. 4 WaffG).<sup>260</sup>
- 560 An die Qualifikation der in § 51 WaffG geregelten Straftatbestände als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) knüpfen die allgemeinen unmittelbaren materiell-strafrechtlichen und strafprozessualen Rechtsfolgen an. Erwähnenswert ist die Aufnahme in den Katalog des § 100a StPO. Nach § 100a Abs. 1 StPO darf auch ohne Wissen der Betroffenen die **Telekommunikation überwacht** und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine Straftat nach § 51 Abs. 1 bis 3 oder § 52 Abs. 1 Nr. 1, 2 lit. c und d sowie Abs. 5 und 6 WaffG begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht, oder durch eine Straftat vorbereitet hat. Weitere Voraussetzungen sind, dass die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre.<sup>261</sup>
- 561 Eine Verurteilung nach § 51 WaffG zieht **kraft Gesetzes die Einziehung und den Verfall der Waffe** nach sich (§ 54 WaffG).<sup>262</sup>

#### c) Vergehen

- 562 § 52 WaffG enthält **Vergehenstatbestände**, die entweder nur mit Freiheitsstrafe zu ahnden sind (§ 52 Abs. 1 WaffG) oder an Stelle von Freiheitsstrafe auch mit Geldstrafe geahndet werden können (§ 52 Abs. 3 WaffG).

#### Übersicht: Vergehen nach § 52 Abs. 1–6 WaffG

	Besonderheiten; Rn.
Abs. 1. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer	(siehe auch Abs. 6)
1. entgegen § 2 Abs. 3 iVm Anl. 2 A 1 Nr. 1.1 (ehemalige Kriegswaffen) oder 1.3.4 (Molotow-Cocktails u.ä) WaffG eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,	(siehe auch Abs. 4, 5) → Rn. 489, → Rn. 560
2. ohne Erlaubnis nach	
a) § 2 Abs. 2 iVm Anl. 2 A 2 UA 1 S. 1 WaffG eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 34 Abs. 1 S. 1 WaffG einem Nichtberechtigten zu überlassen,	→ Rn. 470
b) § 2 Abs. 2 iVm Anl. 2 A 2 UA 1 S. 1 WaffG, eine halbautomatische Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition nach Anl. 1 A 1 UA 3 Nr. 1.1 erwirbt, besitzt oder führt,	(siehe auch Abs. 4); → Rn. 489

<sup>260</sup> Siehe Kommentierung bei B. Heinrich in MüKoStGB WaffG § 51 Rn. 1 ff. und B. Heinrich in Steindorf WaffG § 51 Rn. 1 ff.

<sup>261</sup> Siehe auch BR-Drs. 275/07, 94 zur Streichung der Bezugnahme auf § 51 Abs. 4 WaffG, weil der Gesetzgeber die fahrlässige Straftat insoweit nicht als schwere Straftat nach § 100a StPO einstuft.

<sup>262</sup> Im Jahr 2017 wurde § 54 WaffG an die neuen Regelungen zur Vermögensabschöpfung redaktionell angepasst, Art. 6 Ziff. 34 des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017 (BGBl. 20017 I S. 872, 893). Siehe auch → Rn. 574 ff.